OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350984/4/Bm/NF

Datum:
Linz, 11. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des E S, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. Februar 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Mai 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. Februar 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 08. Februar 2021 auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Bf habe mit Mietvertrag vom 2. Februar 2021 per 1. Februar 2021 eine 90 m^2 große Wohnung mit Gartenbenützung, bestehend aus vier Räumen, Küche, Bad, WC und Kellerraum ohne Einrichtungsgegenstände und Inventar zu einem monatlichen Mietzins von 870 Euro (inklusive Betriebskosten, exklusive Stromkosten) angemietet und in diesem Zusammenhang einen Kautionsbetrag von 2.610 Euro bezahlt. Der Mietvertrag sei bis zum 31. Jänner 2024 befristet. Der Bf sei seit 4. Februar 2021 mit Hauptwohnsitz in Linz gemeldet und alleinstehend. Beim AMS sei der Bf seit Februar 2021 als arbeitssuchend vorgemerkt; eine Anwartschaft bestehe nicht. Entgegen seinen Angaben im Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe verfüge der Bf über finanzielle Mittel in einem solchen Ausmaß, dass er seinen allgemeinen Lebensunterhalt und einen ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen nicht übersteigenden Wohnbedarf ohne eine Leistung der Sozialhilfe befriedigen und decken könne. Der Bf sei nicht von einer sozialen Notlage betroffen.

Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsgrundlagen wurde von der Behörde ausgeführt, Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sei insbesondere der Umstand, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist, welche dann vorliegt, wenn diese Person ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihr in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken könne. Nach dem festgestellten Sachverhalt verfüge der Bf derzeit als alleinstehende Person über die finanziellen Mittel bzw. über ein entsprechendes Vermögen zur Deckung seines eigenen Lebensunterhalts und Wohnbedarfs in einer solchen Höhe, dass dieser nicht von einer sozialen Notlage im Sinne des Gesetzes betroffen sei. Der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe sei daher schon aus diesem Grund abzuweisen. Selbst wenn man jedoch abweichend vom festgestellten Sachverhalt hypothetisch zu Grunde lege, dass der Bf tatsächlich von einer sozialen Notlage im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmungen betroffen sei, so sehe das Gesetz zwingend vor, dass die Leistung der Sozialhilfe zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sei. Die Anmietung einer 90 m^2 großen Wohnung für eine alleinstehende Person zu einem monatlichen Mietzins von gesamt 870 Euro mit gleichzeitiger Bezahlung eines Kautionsbetrages von 2.610 Euro und unter völliger Außerachtlassung der sonstigen weiteren Lebenshaltungskosten und notwendigen

Anschaffungen für Gegenstände des Hausrats sei mit dem gesetzlich normierten Wesen sowie dem Sinn und Zweck der Sozialhilfe in keinster Weise vereinbar. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. SOHAG erfolge die Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs. Das Maß des notwendigen Wohnbedarfs sei anhand eines Vergleichs zu einem bescheidenen ortsüblichen Arbeitnehmerhaushalt, in dem keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen werden, zu beurteilen. Eine Beurteilung nach diesen gesetzlichen Determinanten führe in der rechtlichen Subsumtion ebenso und losgelöst von der Frage des Vorliegens einer sozialen Notlage zur Abweisung des Antrages auf Leistung der Sozialhilfe, da das Kriterium eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs, wobei diesbezüglich von einem bescheidenen ortsüblichen Arbeitnehmerhaushalt auszugehen sei, vom Bf durch die Anmietung der bezeichneten 90 m^2 großen Wohnung mit dem vorangeführten finanziellen Aufwand in keinster Weise erfüllt werde. Abgesehen davon sei die Verwendung der Sozialhilfe für den finanziellen Aufwand der Anmietung und Erhaltung einer 90 m^2 großen Wohnung für eine alleinstehende Person mit dem genannten Mietzins als zweckwidrig im Sinne des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG anzusehen, sodass die Leistung der Sozialhilfe von vornherein nicht zu gewähren sei. Wie bereits dem § 1 Oö. SOHAG zu entnehmen sei, würden die Leistung der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln der Gemeinschaft finanziert, welcher Umstand im Übrigen ohnehin als allgemein bekannte Tatsache anzusehen sei, sodass eine zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung dieser finanziellen Mittel der Gemeinschaft verpflichtend und nicht zuletzt auch aus Gründen der Generalprävention unabdingbar sei. Aus den vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG ergebe sich daher, dass die Handlungsweise des Bf gegen die Intention des Gesetzgebers über Sinn und Zweck der Leistung der Sozialhilfe verstoße, sodass eine solche zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfe von vornherein zu vermeiden gewesen sei.

2. Dagegen hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Behörde stelle im Bescheid die notwendige Anmietung der Wohnung aufgrund der Größe und der damit zusammenhängenden Miete in Frage. Der Bf habe aber sehr wohl nachvollziehbare Gründe für die Anmietung dieser Wohnung. Dem Bf sei mit Bescheid vom 30. November 2020 der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden. Aufgrund dieser Entscheidung hätten seine Frau und seine drei Kinder, welche sich noch im Heimatland befinden, bereits einen Antrag auf Familiennachzug gemäß § 35 AsylG 2005 gestellt. Die positive Entscheidung werde für die nächsten Wochen erwartet. Der Bf brauche für seine Familie eine entsprechend große Wohnung und habe die Wohnung also nicht für sich alleine, sondern im Hinblick auf den Nachzug für seine vierköpfige Familie angemietet. Dabei sei außerdem mit zu berücksichtigen, dass der Bf gemäß § 2 Abs. 4 Grundversorgungsgesetz in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Z 6 der

Grundversorgungsvereinbarung verpflichtet sei, innerhalb von vier Monaten eine Wohnung anzumieten, da ab diesem Zeitpunkt eine Unterbringung in einem Grundversorgungsquartier nicht mehr möglich sei. Es wäre dem Bf nicht zumutbar – einerseits aufgrund bestehender Mindestmietvertragsdauer, andererseits wegen einer zweimal zu zahlenden Kaution – zuerst für einen kurzen Zeitraum eine kleinere Wohnung für sich selbst und kurz darauf eine größere Wohnung für seine Familie anzumieten. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass ein Vermieter sich darauf einlassen würde. Die Wohnungssuche gestalte sich für den Bf aufgrund seines kurzen Aufenthalts in Österreich und seinem fehlenden Einkommen als sehr schwierig. Der Bf habe sich mit Hilfe und Unterstützung des Vereins Phönix-Institut intensiv um eine Wohnung bemüht. In allen Fällen hätten die Wohnungsvermieter aber gewisse Vorbehalte, da der Bf über kein Einkommen verfüge, weshalb es nie zum Abschluss eines Mietvertrages gekommen sei. Erst der Eigentümer der jetzt vom Bf angemieteten Wohnung habe Verständnis für die Situation des Bf gehabt, da er selbst als Asylwerber nach Österreich gekommen sei und die für den Bf schwierige Situation nachvollziehen könne. Die Angaben des Bf seien daher im Gegensatz zur Beweiswürdigung der belangten Behörde sehr wohl schlüssig und nachvollziehbar. Als unschlüssig erweise sich auch die Nichtberücksichtigung der Aussage des Freundes des Bf durch die belangten Behörde, welcher bestätigt habe, dass er dem Bf ein Darlehen für die Neuanmietung der Wohnung gewährt habe. Die Behörde begründe nicht, weshalb diese Aussage nicht zu Gunsten des Bf zu berücksichtigen sei. Im Übrigen sei auch nicht nachvollziehbar, dass die Behörde einen Zusammenhang zwischen Höhe der Miete und der Frage, ob eine soziale Notlage vorliege, herstellt. Selbst wenn der Bf eine billigere Wohnung als alleinstehende Person angemietet hätte, würde dies nichts daran ändern, dass er derzeit noch kein Einkommen habe und auf Sozialhilfe angewiesen sei, bis er eine Arbeit gefunden habe. Zur Finanzierung der Wohnung werde darauf verwiesen, dass der Verein Phönix-Institut einen Teil der Miete und die Betriebskosten für die Wohnung übernehme, bis die Familie des Bf nach Österreich komme. Weiters wird darauf verwiesen, dass der Verein den Bf bei der Jobsuche unterstütze und dieser sehr gute Chancen habe, noch im März 2021 über eine Stiftung eine Arbeit zu erhalten, bei der sein Verdienst ca. 1.200 Euro monatlich betragen würde. Die belangte Behörde habe aufgrund der unschlüssigen Beweiswürdigung den Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet und möge daher der Beschwerde stattgegeben werden.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) am 1. April 2021 zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Einsichtnahme in die vom Bf vorgelegten Unterlagen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Mai 2021. An der mündlichen Verhandlung haben

der Bf sowie sein Vertreter, welcher auch als Dolmetscher fungiert hat, und eine Vertreterin und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, wohnhaft in x, x, hat mit Eingabe vom 8. Februar 2021 um Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs angesucht.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 30. November 2020 wurde dem Bf der Status des Asylberechtigten zuerkannt und festgestellt, dass ihm kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Mit Mietvertrag vom 2. Februar 2021 hat der Bf per 1. Februar 2021 eine Wohnung mit Gartenbenützung an der Adresse x, x, angemietet. Die Wohnung verfügt über 90 m^2 und besteht aus vier Räumen, Küche, Bad, WC, Büro und Kellerraum. Die monatliche Miete beträgt 870 Euro inklusive Betriebskosten und exklusive Stromkosten. Vom Bf wurde ein Kautionsbetrag in der Höhe von 2.610 Euro erlegt. Der Mietvertrag ist bis zum 31. Jänner 2024 befristet. Im Rahmen der Grundversorgung hat der Bf im Februar 305 Euro, im März 365 Euro und im April 70 Euro erhalten.
Seit 7. April 2021 ist der Bf in einer Schulung des AMS und erhält hierfür ca. 1.100 Euro netto im Monat.
Für die Küche wurde vom Bf Ablöse bezahlt, Bad und WC ist eingerichtet.
Der für die Miete, Kaution und Ablöse der Küche zu zahlende Betrag wurde dem Bf von Freunden geliehen. Hierüber liegen Schuldscheine vor: von Herrn C wurden dem Bf mit 1.2.2021 870 Euro geliehen (zu begleichen bis 30.12.2021), weitere 870 Euro wurden dem Bf von Herrn O mit 1.2.2021 (zu begleichen bis 30.12.2022) geliehen, von Herrn Ö wurden dem Bf 2.610 Euro mit 4.2.2021 (zu begleichen bis 30.12.2023) geliehen. Vom Phönix-Institut für Bildung, Kultur und Sport in OÖ wurde dem Bf ein Kredit für Miet- und Betriebskostenunterstützung für die Dauer von maximal vier Monaten (von März 2021 bis einschließlich Juni 2021) gewährt, wobei sich der monatliche gewährte Betrag auf 870 Euro beläuft. Zurückzuzahlen ist der Betrag bis 30.06.2023.
Die Familie des Bf befindet sich zurzeit in Mazedonien, ein Antrag auf Familienzusammenführung wurde mit Ende Jänner 2021 gestellt; eine Entscheidung darüber ist noch nicht erfolgt.

4.2. Der hier relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, dem Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung und dem in der mündlichen Verhandlung vom Bf vorgelegten Schriftsatz sowie aus den vom Bf in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Schuldscheinen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 1 Oö. SOHA lautet:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen

1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.“

§ 3 Oö. SOHAG lautet:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*“

§ 6 Oö. SOHAG lautet:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

§ 14 Oö. lautet:

„§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf

Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

Nach § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG sind die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag, die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988 und Leistungen nach § 11 nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

5.2. Der Bf hat den Antrag mit Eingabe vom 8. Februar 2021, eingelangt bei der Behörde am 9. Februar 2021 gestellt, demnach sind die Anspruchsvoraussetzungen auch zu diesem Zeitpunkt zu beurteilen.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf im Monat Februar und darüber hinaus für weitere vier Monate (März 2021 bis einschließlich Juni 2021) - sohin regelmäßig - freiwillige Zuwendungen von Dritten erhalten hat. Zudem hat der Bf im Februar 305 Euro, im März 365 Euro und im April 70 Euro Grundversorgung erhalten. Die an den Bf erfolgten finanziellen Unterstützungen durch Dritte überschreiten den für den Bf anzuwendenden Mindestrichtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG in der Höhe von 949,46 Euro.
Vorliegend ist nun zu prüfen, ob diese freiwilligen Leistungen von dem im § 14 Oö. SOHAG festgelegten Gebot der Berücksichtigung von Leistungen Dritter umfasst sind oder in die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG fallen.

§ 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt grundsätzlich, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen dritter (sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen) anzurechnen sind. Davon ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn diese Leistungen werden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. Der Bf geht davon aus, dass die ihm zugekommene finanzielle Unterstützung der Freunde eine freiwillige Leistung darstellt, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht wird

und schon aus diesem Grund nicht bei der Berechnung herangezogen werden durfte.

Dieser Rechtsmeinung kann nicht gefolgt werden:

Bereits im Erkenntnis vom 4. Juli 2018, Ro 2018/10/0007 hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben haben. Die Entscheidung erging zu Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes, die im Wesentlichen zu den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Oö. SOHAG gleichlautend sind und bezog sich im Grunde auf den gleichen Sachverhalt wie vorliegend, nämlich auf die Einrechnung einer von einem Freund des Hilfeempfängers gegen spätere Rückzahlung gewährte Überbrückungshilfe in Höhe von 400 Euro.
Demnach *„ist* diese Best*immung nämlich mit Blick auf den Grundsatz des § 2 Abs. 2 leg. cit. auszulegen, durch den der Nachrang der Mindestsicherung zum Ausdruck gebracht wird. Nach der gebotenen systematischen Auslegung stellt § 5 Abs. 1 leg. cit auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite ab; diese sind jedenfalls insoweit anzurechnen, als sie Ausmaß oder Dauer aufweisen, die eine Gewährung von Mindestsicherung ausschließen bzw. einschränken (vgl. VwGH 20.05.2015, 2013/10/0181).*
Vor diesem rechtlichen Hintergrund erweist sich die gegenständliche dem Mitbeteiligten gewährte Überbrückungshilfe als eine Geldleistung, die bei der Zuerkennung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung jedenfalls zu berücksichtigen ist.“

Im Lichte dieser Judikatur ist davon auszugehen, dass die dem Bf zugekommenen Zuwendungen in der aufgezeigten Höhe jedenfalls ein Ausmaß und auch eine Dauer (vom Phönix Institut wurde die Unterstützung für einen Zeitraum von vier Monaten gewährt) aufweisen, die eine Gewährung von Sozialhilfe nicht erforderlich machen und damit bei der Leistung der Sozialhilfe anzurechnen sind. Der Bf hat mit den finanziellen Unterstützungen und den Mitteln aus der Grundversorgung monatlich Zuwendungen erhalten, die über dem Richtsatz für Alleinstehende nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG liegen. Aus dem Anmieten einer Wohnung, die einen Mietpreis über diesem Richtsatz aufweist, kann kein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe erwachsen, würde doch sonst jeder Hilfebedürftige, der aufgrund Vorhandensein eigener Mittel geringfügig über dem Richtsatz liegt und somit keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat, mit dem Anmieten einer höherpreisigen Wohnung die Anspruchsvoraussetzungen umgehen können.
Der gebotenen Anrechnung steht auch nicht entgegen, dass die Zuwendung durch Dritte „leihweise“ erfolgt ist und die ausgeliehenen Beträge zurückzuzahlen sind. Im oben angeführten Erkenntnis ist der Verwaltungsgerichtshof auch auf diese Frage eingegangen und führt dazu aus, dass sich eine dem Hilfebedürftigen gewährte „Leihgabe“ als eine Geldleistung erweist, die bei der Zuerkennung von

bedarfsorientierter Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) jedenfalls zu berücksichtigen ist (siehe hierzu auch VwGH 27.09.2018, Ro 2017/10/0018).

Soweit der Bf einwendet, Voraussetzung für die Familienzusammenführung sei der Nachweis einer entsprechenden Unterkunft, weshalb in Ansehung des Antrages auf Familienzusammenführung die Anmietung der gegenständlichen Wohnung notwendig war, ist dem zu entgegnen, dass vorrangige Voraussetzung das Vorhandensein von festen und regelmäßigen Einkünften, die eine Lebensführung (wozu auch die Deckung des Wohnbedarfs zählt) ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Sozialhilfeleistungen ermöglichen, ist. Auch daraus ist – neben den von der belangten Behörde bereits genannten allgemeinen Grundsätzen für die Leistung der Sozialhilfe - ersichtlich, dass es nicht Aufgabe der Sozialhilfe ist, durch Zuerkennung von Leistungen das Erfüllen der Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung zu ermöglichen.

Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung der genannten VwGH-Judikatur davon auszugehen, dass der Bf zum Antragszeitpunkt keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe hatte und war folglich auch der Beschwerde keine Folge zu geben. Anzuführen ist, dass der Bf auch in den Folgemonaten (jedenfalls März, April, Mai, Juni) durch die Leihgaben und auch durch das Schulungsgeld des AMS den anzuwendenden Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG überschreitet.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier